

**Gebührenordnung für die Baden-Württembergische Wertpapierbörse**

in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 30. Juni 2020,  
bekannt gemacht am 30. Juli 2020,  
in Kraft getreten am 03. August 2020,  
zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30. Juni 2020.

---

Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel I:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
	§ 1 Gebührentatbestände .....	3
	§ 2 Festsetzung der Gebühren .....	3
	§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen .....	3
	§ 4 Gebührensschuldner .....	3
	§ 5 Gebührengläubiger .....	3
	§ 6 Stundung, Erlass und Niederschlagung der Gebühren .....	3
	§ 7 Berechnung der Gebühren .....	4
	§ 8 Rechtsbehelfe .....	4
<b>Kapitel II:</b>	<b>Gebühren für die Zulassung zur Teilnahme und für die Teilnahme am Börsenhandel .....</b>	<b>4</b>
	§ 9 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel (Teilnehmerzulassungsgebühr) .....	4
	§ 10 Teilnahme am Börsenhandel (Teilnahmegebühr) .....	4
<b>Kapitel III:</b>	<b>Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt, für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie für den Widerruf der Zulassung .....</b>	<b>4</b>
	§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Zulassungsgebühr) .....	4
	§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr) .....	5
	§ 13 Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Widerrufsgebühr) .....	6
<b>Kapitel IV:</b>	<b>Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse .....</b>	<b>6</b>
	§ 14 Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr) .....	6
<b>Kapitel V:</b>	<b>Gebühren für die Zulassung zur Börsenhändlerprüfung (Börsenhändlerprüfungsgebühr) .....</b>	<b>6</b>
	§ 15 Börsenhändlerprüfungsgebühr .....	6
<b>Kapitel VI:</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
	§ 16 Inkrafttreten.....	7

**Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Gebührentatbestände**

- (1) Gebühren werden erhoben für
  1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
  2. die Zulassung von Finanzinstrumenten, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
  3. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
  4. die Zulassung zur Börsenhändlerprüfung.
- (2) Für die Notierung von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist, kann in speziellen Handelsssegmenten eine Gebühr erhoben werden.
- (3) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

**§ 2 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der für die Tätigkeit der Börsenorgane und für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bestimmt sich gemäß den nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit den genannten Tabellen im Anhang.
- (2) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fest.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Jahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren entfallen sind.

**§ 4 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Auslagen nach §§ 8 und 9 sind vom zugelassenen Unternehmen, in allen anderen Fällen vom Antragsteller beziehungsweise vom Emittenten (§ 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 2) zu erstatten. Haben mehrere Personen gemeinsam einen Antrag gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 5 Gebührengläubiger**

Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH) zu.

**§ 6 Stundung, Erlass und Niederschlagung der Gebühren**

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

## § 7 Berechnung der Gebühren

Für die Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt, die Einbeziehung zum Börsenhandel im regulierten Markt oder die Einführung im regulierten Markt von neuartigen Finanzinstrumenten erfolgt die Berechnung der Gebühren entsprechend den Gebühren für Wertpapiere, die in ihrer Ausgestaltung den neuartigen Finanzinstrumenten am nächsten kommen.

## § 8 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

## Kapitel II: Gebühren für die Zulassung zur Teilnahme und für die Teilnahme am Börsenhandel

### § 9 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel (Teilnehmerzulassungsgebühr)

Unternehmen haben aus Anlass der Zulassung eine einmalige Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß der Gebührengruppen in Tabelle I zu zahlen. Für die Eingruppierung sind die Bedeutung des Unternehmens im Wertpapiergeschäft sowie dessen mutmaßliches Interesse an der Börseneinrichtung maßgebend.

### § 10 Teilnahme am Börsenhandel (Teilnahmegebühr)

- (1) Zugelassene Unternehmen haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß der Gebührengruppe in Tabelle II zu entrichten. Für die Eingruppierung sind die Bedeutung des Unternehmens im Wertpapiergeschäft sowie dessen mutmaßliches Interesse an der Börseneinrichtung maßgebend. Die Quality Liquidity Provider haben zusätzlich eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (2) Die jährlichen Gebühren für die Personen, die berechtigt sind, für ein zugelassenes Unternehmen Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), für einen Quality Liquidity Provider (QLP) zu handeln oder für ein zugelassenes Unternehmen oder einen QLP befristet zu handeln (Börsenhändler auf Zeit), ergeben sich aus Tabelle II.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Teilnahmegebühr gemäß Abs. 1 und 2 beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren vorliegen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Teilnahmegebühr gemäß Abs. 1 und 2 erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung dieser Gebühren entfallen sind.
- (5) Eine Zurückerstattung von Gebühren im Falle der unterjährigen Rückgabe der Zulassung ist ausgeschlossen.

## Kapitel III: Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt, für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie für den Widerruf der Zulassung

### § 11 Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Zulassungsgebühr)

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- 
- (2) Für die Zulassung von Anleihen zum Börsenhandel im regulierten Markt eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Anleihen begibt (Daueremittent), wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.
  - (3) Für die Zulassung von bedingtem Kapital zum Börsenhandel im regulierten Markt wird eine Gebühr entsprechend Tabelle III erhoben.
  - (4) Für die Zulassung von Exchange Traded Products (ETPs), insbesondere Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs) zum Börsenhandel im regulierten Markt, werden Gebühren gemäß Tabelle III erhoben.
  - (5) Bei der Zulassung von mehreren Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt eines Emittenten kann die Geschäftsführung die jeweilige Gebühr reduzieren, wenn es sich um Wertpapiere mit gleichartigen Ausstattungsmerkmalen handelt und die Zulassung aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.
  - (6) Im Fall
    1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
    2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mindestgebühr beträgt EUR 1.000,00. Sie darf die nach den Absätzen 1 und 2 festzusetzende Gebühr nicht übersteigen.

#### **§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)**

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt wird eine Gebühr von EUR 250,00 erhoben.
- (2) Soweit der Antragsteller im Kalenderjahr insgesamt
  1. EUR 25.000,- (bei bis zu 5.000 einbezogenen Wertpapieren pro Kalenderjahr) bzw.
  2. EUR 50.000,- (ab 5.001 einbezogenen Wertpapieren pro Kalenderjahr)an Gebühren für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt erreicht hat, entfällt die weitere Erhebung der Gebühren (Cap).
- (3) Soweit der Antragsteller beantragt, ein Wertpapier zum Börsenhandel in den regulierten Markt einzubeziehen, das bislang an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in den Freiverkehr einbezogen wurde, kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.
- (4) Bei der Einbeziehung von mehreren Wertpapieren eines Emittenten zum Börsenhandel im regulierten Markt kann die Geschäftsführung die jeweilige Gebühr reduzieren, wenn es sich um Wertpapiere mit gleichartigen Ausstattungsmerkmalen handelt und die Einbeziehung aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.
- (5) Im Fall
  1. der Zurücknahme eines Einbeziehungsantrags,
  2. der anderweitigen Erledigung eines Einbeziehungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

---

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mindestgebühr beträgt EUR 100,-. Sie darf die nach dem Absatz 1 festzusetzende Gebühr nicht übersteigen.

- (6) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers wird eine Gebühr von EUR 125,00 erhoben.

### **§ 13 Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Widerrufsgebühr)**

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag eines Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben.
- (3) Bei dem Widerruf der Zulassung von mehreren Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt eines Emittenten kann die Geschäftsführung die jeweilige Gebühr reduzieren, wenn es sich um Wertpapiere mit gleichartigen Ausstattungsmerkmalen handelt und der Widerruf der Zulassung aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

## **Kapitel IV: Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse**

### **§ 14 Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)**

- (1) Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für die Einführung von bedingtem Kapital im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben.
- (3) Für die Einführung von Exchange Traded Products (ETPs), insbesondere Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs) im regulierten Markt, werden Gebühren gemäß Tabelle V erhoben.
- (4) Bei der Einführung von mehreren Wertpapieren im regulierten Markt eines Emittenten kann die Geschäftsführung die jeweilige Gebühr reduzieren, wenn es sich um Wertpapiere mit gleichartigen Ausstattungsmerkmalen handelt und die Einführung aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

## **Kapitel V: Gebühren für die Zulassung zur Börsenhändlerprüfung (Börsenhändlerprüfungsgebühr)**

### **§ 15 Börsenhändlerprüfungsgebühr**

- (1) Für die Zulassung zur Börsenhändlerprüfung gemäß Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse wird eine Gebühr in Höhe von EUR 200,00 erhoben.
- (2) Tritt ein Kandidat die Prüfung nicht an, erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Zulassungsgebühr. Die Zahlung kann auf die Zulassungsgebühr für den nächsten Prüfungstermin angerechnet werden.

**Kapitel VI: Schlussbestimmungen**

**§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt nach Ausfertigung mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.

Tabelle I: Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 9

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 9 (Zulassung von Unternehmen)	
Gruppe 1	1.800,-
Gruppe 2	4.900,-
Gruppe 3	6.100,-

Tabelle II: Teilnahmegebühr gemäß § 10

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 (Zugelassene Unternehmen)	
Gruppe 1	1.800,-
Gruppe 2	4.900,-
Gruppe 3	6.100,-
§ 10 Absatz 1 Satz 3 (QLP-Dienstleistung)	20.000,-
§ 10 Absatz 2 (Börsenhändler, Personen, die für einen QLP tätig sind sowie Börsen- händler auf Zeit)	75,-



Tabelle III: Zulassungsgebühr gemäß § 11

Paragraph	Wertpapierart / -gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1	Aktien Aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Anleihen	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Genussscheine	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Investmentfondsanteile	regulierter Markt	250,-
§ 11 Absatz 2	Anleihen	regulierter Markt	500,-
§ 11 Absatz 4	Exchange Traded Products (ETPs)	regulierter Markt	250,-

Tabelle IV: Widerrufsgebühr gemäß § 13

Paragraph	Wertpapierart / -gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 13 Absatz 1	Aktien Aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	5.000,-
§ 13 Absatz 1	Anleihen	regulierter Markt	1.000,-
§ 12 Absatz 1	Genussscheine	regulierter Markt	1.000,-
§ 13 Absatz 1	Investmentfondsanteile	regulierter Markt	250,-
§ 13 Absatz 1	Exchange Traded Products (ETPs)	regulierter Markt	250,-

§ 13 Absatz 2	Aktien Aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 2	Anleihen	regulierter Markt	500,-
§ 13 Absatz 2	Genussscheine	regulierter Markt	500,-
§ 13 Absatz 2	Investmentfondsanteile	regulierter Markt	125,-
§ 13 Absatz 2	Exchange Traded Products (ETPs)	regulierter Markt	125,-

Tabelle V: Einführungsgebühr gemäß § 14

Paragraph	Wertpapierart / -gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14 Absatz 1	Aktien Aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.500,-
§ 14 Absatz 1	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14 Absatz 1	Genussscheine	regulierter Markt	500,-
§ 14 Absatz 1	Investmentfondsanteile	regulierter Markt	250,-
§ 14 Absatz 4	Exchange Traded Products (ETPs)	regulierter Markt	250,-